



Fachliche Hinweise

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter¹ des
Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen
und der Stadt Göttingen - Fachbereich Soziales**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Beck

Einstiegsgeld für eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit § 16b SGB II

Inhalt

1.	Grundsätzliches	Seite 2
2.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	Seite 3
2.1	Personenkreis	Seite 3
2.2	Antragstellung	Seite 3
2.3	Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit	Seite 4
2.4	Überwindung der Hilfebedürftigkeit	Seite 4
2.5	Erforderlichkeit des ESG	Seite 4
3.	Ermessensentscheidung	Seite 5
3.1	Dauer der Förderung	Seite 6
3.2	Höhe der Förderung	Seite 6
3.2.1	Einzelfallbezogene Bemessung	Seite 6
3.2.2	Pauschale Bemessung	Seite 7
3.2.3	Degression	Seite 7

¹ Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

1. Grundsätzliches

Mit der Förderung durch Einstiegsgeld (ESG) soll ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) einen zusätzlichen finanziellen **Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** erhalten, mit dem Ziel, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Gleichzeitig soll durch eine **Erhöhung der Motivation** des eLb die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert sowie die mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Mehrkosten ausgeglichen werden.

Bei sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten ist ESG insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die längere Zeit arbeitslos waren, sinnvoll. Aus integrationsstrategischer Sicht ist der Möglichkeit einer nachhaltigen Ausbildung und Qualifizierung gegenüber einer mit ESG geförderten Erwerbstätigkeit Vorrang einzuräumen.

Eine Förderung mit ESG ist ausgeschlossen, wenn:

- die erzielten Einnahmen voraussichtlich so gering sind, dass der eLb dauerhaft auf Leistungen des SGB II angewiesen sein wird,
- der Antrag auf ESG nach einer bereits ausgeübten oder in Gang gesetzten Erwerbstätigkeit gestellt wurde, ohne Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Beschäftigung (z.B. Übergang von einer geringfügigen zu einer vollen Erwerbstätigkeit),
- eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine Förderung nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II vorliegt (damit ist keine Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt verbunden),
- ein Ausbildungsverhältnis vorliegt (zählt nicht zum allg. Arbeitsmarkt),
- eine geringfügige Beschäftigung vorliegt,
- die angestrebte Erwerbstätigkeit gegen die Rechtsordnung verstoßen würde (z.B. Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB oder Erfüllung eines Straftatbestandes). Bezüglich der Entlohnung ist insbesondere das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) zu beachten.

Das ESG ist eine Ermessensleistung in Form eines Zuschusses, den der eLb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II (Alg II) erhalten kann. Der **Zuschuss** ist zeitlich befristet und wird nicht als Einkommen auf das Alg II angerechnet (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

ESG kann auch unmittelbar nach Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als „Sofortangebot“ nach § 3 SGB II erbracht werden.

Die Gewährung von ESG ist mit anderen Förderleistungen des § 16 Abs. 1 SGB II kombinierbar, soweit diese keine vergleichbare Zielsetzung haben. So können zusätzlich zum ESG zum Beispiel Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, der freien Förderung nach § 16f SGB II oder in Form von Eingliederungszuschüssen nach §§ 88 ff. SGB III gewährt werden. Die Förderung von ESG kann aber keine regulären Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II (z.B. Fahrt- und Weiterbildungskosten, Mobilitätshilfen) ersetzen.

Ziele des ESG

Förderausschlüsse

Zuschuss

keine Anrechnung
als Einkommen

Sofortangebot

Kombination mit
anderen Leistungen

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Personenkreis

Zu Beginn der Förderung (bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit) muss es sich beim Antragsteller grds. um einen eLb im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II handeln.

Bei Rehabilitanden ist die Gewährung von ESG unzulässig, weil es nicht Bestandteil des Rehabilitationsverfahrens sein kann.

Eine vorherige Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung. Förderfähig sind auch Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos noch arbeitsuchend sind. Eine Förderung ist z.B. im unmittelbaren Anschluss an eine Eingliederungsmaßnahme oder an die Elternzeit möglich. Förderfähig sind auch Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden.

2.2 Antragstellung

Der eLb muss den Antrag auf ESG **vor der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit** stellen. ESG und Aufnahme müssen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Bei einem Zusammenhang zu einem erneut begründeten Arbeitsverhältnis mit einem früheren Arbeitsgeber dürfte die Aufnahme einer Beschäftigung in der Regel zu verneinen sein.

Zur Fristenwahrung reicht eine formlose Antragstellung (telefonisch, mündlich, schriftlich), die jedoch zu dokumentieren ist. Darüber hinaus kann der Antragsvordruck verwendet werden. Außerdem ist beim FM eine Kopie des Arbeitsvertrages einzureichen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit muss Hilfebedürftigkeit bestehen, durch oder nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit kann sie entfallen (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Sinn und Zweck der Regelung ist es, eine Unterstützungsmöglichkeit auch für Personen zu schaffen, bei denen die Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Sie verdrängt als vorrangige Sonderregelung § 16g Abs. 1 SGB II zur Weitergewährung von Eingliederungsleistungen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit.

Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit ausschließlich aufgrund sonstiger Veränderungen der Einkommens- oder Vermögenslage (z. B. Erbschaft, Lottogewinn) besteht kein Anspruch auf ESG mehr und die Bewilligung ist wegen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 48 SGB X aufzuheben.

Eine vorangegangene Bewilligung von ESG (Tätigkeit zwischenzeitlich beendet) schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus (z.B. bei nahtlosem Arbeitgeberwechsel). Es bedarf dann aber einer erneuten Antragstellung und einer neuen Förderentscheidung. Zumindest für die ursprüngliche noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund eines nahtlosen Arbeitgeberwechsels beendet wurde, soll grundsätzlich ein entsprechender Folgeantrag in Bezug auf die neue Erwerbstätigkeit bewilligt werden, soweit nicht objektive Gründe dagegen sprechen.

eLb

Antragstellung vor
Aufnahme der
Tätigkeit

Antrag

Hilfebedürftigkeit

Wiederholte ESG-
Förderung

2.3 Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

Die Förderung eines abhängig Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV (arbeiten nach Weisungen, in Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert) kann nur im Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. §§ 24, 25 SGB III) erfolgen.

Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Weitere Voraussetzung ist ein aktives, erwerbswirtschaftliches Tätigwerden in einem Betrieb sowie ein Umfang von **mindestens 15 Wochenstunden**. Die Tätigkeit muss dem allgemeinen (ersten) Arbeitsmarkt zugerechnet werden können. Des Weiteren muss es sich um eine **unbefristete Erwerbstätigkeit oder eine befristete von mindestens einem Jahr** handeln.

Eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz kommt nur bei einer Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland in Betracht. Des Weiteren muss die nachvollziehbare Aussicht bestehen, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden.

2.4 Überwindung der Hilfebedürftigkeit

ESG soll nur erbracht werden, wenn die Aufnahme der Erwerbstätigkeit dem eLb die langfristige Perspektive eröffnet, den individuellen Lebensunterhalt in einem angemessenen Zeitraum (**in maximal 24 Monaten**) aus eigenen Kräften zu bestreiten bzw. durch die erzielten Einkünfte die **Hilfebedürftigkeit vollständig beendet** und **nicht nur reduziert** wird. Die Förderung muss somit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet sein.

Dabei ist auf die **Hilfebedürftigkeit des einzelnen eLb** und nicht auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft abzustellen. Ansonsten könnte die Anreizfunktion, die mit dem ESG erreicht werden soll, ins Leere laufen.

Die Heranziehung der vollen 24 Monate kommt insbesondere bei eLb in Betracht, die zuvor längere Zeit arbeitslos waren.

Für eine positive Prognose ist es ausreichend, wenn **die Überwindung der Hilfebedürftigkeit zumindest wahrscheinlich** ist. Anhaltspunkte sind:

- die arbeitsvertragliche und tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit
- der maßgebliche Hilfebedarf
- eine absehbare Lohnerhöhung nach der Einarbeitung
- bei Teilzeit: absehbare Stundenerhöhung
- bei befristeter Tätigkeit: mögliche Verlängerung oder Entfristung bzw. erhöhte Chancen auf ein Dauer- oder Anschlussarbeitsverhältnis

2.5 Erforderlichkeit des ESG

Die Gewährung von ESG muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein. Dies ist gegeben, wenn eine berufliche Eingliederung

Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Voraussetzungen

Förderung in der EU

Prognoseentscheidung

Vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Einzelbetrachtung

Anhaltspunkte

Erforderlichkeit

in den allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich nur durch die Förderung mit ESG und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise nicht erreicht werden kann (eine „allgemeine Geeignetheit“ reicht insoweit nicht) und ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und Stabilisierung der Tätigkeit gegeben werden soll. Im Zweifel kann davon ausgegangen werden, dass sich die Eingliederungsaussichten bei einer gesteigerten Motivation des Hilfebedürftigen deutlich verbessern.

Insoweit sind die allgemeinen Leistungsgrundsätze des SGB II sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 SGB II) zu beachten.

Die Erforderlichkeit ist zu verneinen, wenn die Erwerbstätigkeit auch ohne ESG aufgenommen und folglich die Eingliederung bereits ohne Förderung erreicht worden ist. Die Gewährung von ESG stellt somit das letzte Mittel dar.

Die Eingliederung setzt eine gewisse Dauerhaftigkeit der Arbeitsaufnahme voraus. Lediglich auf kurze Zeiträume befristete Beschäftigungen ohne Verlängerungsmöglichkeit sind grds. nicht förderungsfähig. Bei längeren Befristungen und/oder begründeter Aussicht auf einen Anschlussarbeitsvertrag kann die Erbringung von ESG gerechtfertigt sein.

3. Ermessensentscheidung

Soweit die oben genannten Tatbestände erfüllt sind, muss eine Ermessensentscheidung getroffen werden.

Zum einen ist zu begründen, ob eine Leistung überhaupt in Betracht kommt (**Entschließungsermessen**). Soweit die Prognosen zum „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ und zur „Erforderlichkeit“ positiv ausfallen, besteht kaum noch Spielraum für eine Ablehnung. Es muss aber eine **Interessenabwägung** bezüglich der Interessen des Antragstellers (ESG-Förderung) und der Allgemeinheit (wirtschaftliche/sparsame Mittelverwendung) vorgenommen werden.

Außerdem ist stets zu prüfen, ob der **Förderzweck** mit der Gewährung von ESG erfüllt wird (z.B. Erforderlichkeit eines zusätzlichen Anreizes für eine Tätigkeitsaufnahme und zur Stabilisierung der Erwerbstätigkeit; Erhöhung der Motivation des eLb; Minimierung von Mitnahmeeffekten; Verhinderung finanzieller Benachteiligungen derjenigen, die wegen der Erzielung von gerade bedarfsdeckenden Erwerbseinkommens kein ESG erhalten).

Des Weiteren ist zu prüfen, für wie lange und in welcher Höhe ein ESG in Betracht kommt (**Auswahlermessen**). Die Höhe der Förderung darf nicht höher und die Dauer nicht länger als erforderlich sein. Insoweit kann auf Kriterien der Mittelbewirtschaftung abgestellt werden, sofern diese nicht die alleinigen Gründe darstellen. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. Sie ist Bestandteil der Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidung.

Ermessens-
entscheidung

Entschließungs-
ermessen („ob“
gefördert wird)

Förderzweck

Auswahlermessen
(„wie“ gefördert
wird)

3.1 Dauer der Förderung

Die Förderung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

Grundsätzlich erfolgt eine Förderung für sechs Monate. Eine Förderung bis maximal 12 Monate bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Erforderlichkeit einer längeren Stabilisierungsphase zur Aufrechterhaltung der Motivation und Arbeitsbereitschaft und für eine nachhaltige Integration, weil der eLb zum Förderbeginn unter 25 Jahre alt war und somit wenig bis keine Erfahrungen im Arbeitsalltag hatte). Ein kürzerer Zeitraum als 6 Monate kommt kaum in Betracht, da sich in einem solchen Zeitraum die Eingliederungsaussichten selten nachhaltig verbessern werden.

Die Dauer der Förderung wird einmalig für die konkrete Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme festgelegt. Fehlzeiten (Krankheit/Urlaub) verlängern die Förderungsdauer nicht, berechtigen aber auch nicht zu einer Aufhebung der Bewilligung. Die Förderung erfolgt monatlich und nur für den Zeitraum der Ausübung der Erwerbstätigkeit.

Bei Nichtantritt, vorzeitiger Aufgabe oder Beendigung der Tätigkeit verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Die Gründe für die Beendigung sind unerheblich (z.B. ohne Verschulden).

3.2 Höhe der Förderung

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV) für die gesamte Förderdauer getroffen. Für die Bemessung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme maßgeblich.

Es gibt zwei Bemessungsmöglichkeiten für das ESG: Die **einzelfallbezogene Bemessung** nach § 1 ESGV (Regelfall) und die **pauschale Bemessung** bei besonders zu fördernden Personengruppen nach § 2 ESGV (Ausnahmefall). Hierfür ist die in comp.ASS zur Verfügung gestellte Berechnung zu verwenden.

3.2.1 Einzelfallbezogene Bemessung

Grundsätzlich soll von einem Grundbetrag von 50 Prozent des individuellen monatlichen Regelbedarfs nach § 20 SGB II ausgegangen werden.

Der Grundbetrag soll durch einen weiteren Betrag ergänzt werden, wenn

- der eLb bereits mindestens **zwei Jahre arbeitslos** war oder mindestens **sechs Monate arbeitslos war und** seine Eingliederung in Arbeit wegen **in seiner Person liegenden Umständen** (z.B. fehlender Berufsausbildung und/oder geringen berufspraktischen Erfahrungen, Suchterkrankungen, längeren Unterbrechungen der Berufstätigkeit, gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen, eingeschränkter zeitlicher Verfügbarkeit) erschwert ist. Für die Berechnung der Arbeitslosigkeit ist § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend anzuwenden.

Betrag: 20 Prozent des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II

Beginn und Dauer
der Förderung

Regelfall 6 Monate

Einmalige Bewilli-
gung

Höhe der
Förderung

Bemessungsarten

Grundbetrag

Ergänzungsbetrag
Arbeitslosigkeit

- der eLb **mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft** lebt (Kinder, die aufgrund von eigenem Einkommen, wie z.B. Unterhalt und Kindergeld, ihren Bedarf decken können, gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 SGB II und dürfen daher nicht mit einem Ergänzungsbetrag berücksichtigt werden)

Betrag: 10 Prozent des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II je weiterer Person

Das ESG beträgt bei der einzelfallbezogenen Bemessung maximal 100 Prozent des Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

3.2.2 Pauschale Bemessung

Das ESG kann pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von **besonders zu fördernden Personengruppen** in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Hierdurch sollen vergleichbare und sich wiederholende Sachverhalte, mit einem erhöhten Förderbedarf, einheitlich gefördert werden.

Die pauschale Bemessung muss nicht durchgeführt werden, wenn sie gegenüber der einzelfallbezogenen Bemessung eine niedrigere Förderung und somit für den eLb nachteilig wäre. Die entsprechende Vergleichsberechnung erfolgt in der zur Verfügung gestellten Berechnung automatisch.

Zu den besonders zu fördernden Personengruppen gehören:

- Langzeitarbeitslose nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 18 SGB III
- Geringqualifizierte
- Leistungsberechtigte ohne Schulabschluss
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen (in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit)
- Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund
- Ältere (bei Aufnahme der Tätigkeit das 50. Lebensjahr vollendet)
- Alleinerziehende

Das ESG beträgt bei der pauschalen Bemessung maximal 75 Prozent des Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

3.2.3 Degression

Bei beiden Bemessungsarten wird die Förderung degressiv gestaltet. Bei einer **Förderung von mehr als sechs Monaten** erfolgt eine Absenkung um **10 Prozent** und bei einer Förderung **von mehr als neun Monaten** um **20 Prozent**. Bei der einzelfallbezogenen Bemessung ist die Absenkung auf den Grundbetrag beschränkt. Durch eine degressive Förderung sollen eine abrupte Beendigung der Förderung und Mitnahmeeffekte vermieden werden. Die Ausgestaltung der Degression ist im Bewilligungsbescheid zu begründen.

Ergänzungsbetrag
Größe der BG

Höchstbetrag

Besonders zu fördernde
Personengruppen

Höchstbetrag

Reduzierung der
Förderung

Freigegeben am/durch:

